

### Prüfbuch

### Scherenhebebühne

### X10/X11/X12



Achtung! Lesen Sie vor der Inbetriebnahme der Krömer Hebebühne die Betriebsableitung genau durch

Befolgen Sie den Anweisungen sorgfältig, um die einwandfreie Funktion und lange Betriebsdauer der Krömer Hebebühne zu gewährleisten.

## Prüfbuch für Hebebühnen



Seriennummer:	
Baujahr:	
Betreiber:	
Tag der ersten Ir	nbetriebnahme:
Technische Daten s	ind auf dem Typen-Schild bzw. in der Betriebsanleitung zu sehen.

### technische Regeln, BG-Vorschriften, -Regeln, - Informationen und -Grundsätze

BetreSichV	Betriebssicherheitsverordnung					
TRBS 1111	Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung					
TRB 1201	Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftige Bewertung					
TRB 1201	Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen					
DGUV Vorschrift 3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (bisher BGV A3)					
DGUV Regel 100- 500	Betreiben von Arbeitsmitteln (bisher BGR 500)					
DGUV Regel 109- 009	Fahrzeug-Instandhaltung (bisher BGR 157)					
DGUV Informa- tion 208-015	Fahrzeughebebühnen (bisher BGI 689)					
DGUV Inormation 208-040	Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen (bisher BGI/GUV-I 8669)					
DGUV Grundsatz 308-002	Prüfung von Hebebühnen (bisher BGG 945, VBG 14 UVV)					
DGUV Grundsatz 308-003	Prüfbuch für Hebebühnen (bisher BGG 945-1)					



#### **UVV Prüfung (Hebezeuge, Maschinen)**

Krömer Germany: Ihr Prüfpartner für Unfallverhütungsvorschriften

Wir sind die Fachfirma für Hebezeuge aller Art und führen die UVV-Prüfung Ihrer Maschinen gemäß BGR 500 vorschriftsmäßig durch. Unser mobiler Prüfdienst kommt gerne zu Ihnen oder lassen Sie die Prüfung in unseren Fachwerkstätten (Berlin und Cottbus) durchführen.

Einen Termin können Sie jederzeit mit unserem Kundenservice vereinbaren



# Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift "Hebebühnen" (VBG 14) (Deutschland)

III. Prüfung

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme §38

(1) Hebebühnen mit mehr als 2m Hubhöhe sowie Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, dass

Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich unter dem Lastaufnahmemittel

oder der Last aufhalten, dürfen nur in Betrieb Genommen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen geprüft und etwaige Mängel behoben worden sind.

(2) Von der Prüfung nach Absatz 1 darf abgesehen werden, soweit eine Baumusterprüfung von einer Prüfstelle nach § 6 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" durchgeführt wurde und ein Werksattest vorliegt, in dem bestätigt wird, dass die Hebebühne dem geprüften Baumuster

entspricht. Dabei erfolgt es unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß, dass nach Maßgabe dieser Unfallverhütungsvorschrift

verwendet werden kann (baumustergeprüfte Hebebühne). Durchführungsanweisungen: Die Durchführung von Baumusterprüfungen erfolgt nach den "Grundsätzen für Prüfung der Arbeitssicherheit von Hebebühnen" (GS-FL-04), zu beziehen vom Fachausschuss "Fördermittel und Lastenaufnahmemittel", Postfach 875, 6800

Mannheim 1. Die Prüfstellen nach § 6 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über

technische Arbeitsmittel" sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Fachteil 1.
Arbeitsschutz des Bundesarbeitsblattes mit ihren jeweiligen Aufgabengebieten bezeichnet. 2.

(3) Hebebühnen, die nicht betriebsbereit angeliefert werden, sind vor der ersten Inbetriebnahme

durch einen Sachkundigen auf Betriebsbereitschaft prüfen zu lassen.

Regelmäßige Prüfungen § 39 Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr

durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
Außerordentliche Prüfungen § 40
Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe sowie
Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, dass
Personen auf dem Lastaufnahmemittel
mitfahren oder sich unter dem Lastaufnahmemittel oder der Last aufhalten, sind nach
Änderung

der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu

Durchführungsanweisungen:

lassen.

Als Änderung der Konstruktion sind z.B. Maßnahmen zur Vergrößerung der Tragfähigkeit

oder der Hubhöhe anzusehen.

Eine wesentliche Instandsetzung liegt z.B. vor, wenn tragende Bauteile – auch beim Austausch

gegen Bauteile gleicher Art – geschweißt werden.

#### Prüfumfang § 41

- (1) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach § 38 Abs. 1 erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift über Bau und Ausrüstung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie besteht aus Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung
- Die Vorprüfung umfasst die Prüfung der Konstruktions- und Fertigungsunterlagen
- Die Bauprüfung umfasst die Feststellung der Übereinstimmung der Hebebühne mit den Konstruktionsunterlagen, die Prüfung der ordnungsgemäßen Fertigung sowie die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung im Prüfbuch.
- 3. Die Abnahmeprüfung umfasst die Prüfung



der Belastbarkeit, die Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und der ordnungsgemäßen Aufstellung.

Die Vor- und Bauprüfung muss beim Hersteller durchgeführt sein. Die Abnahmeprüfung ortsveränderlicher Hebebühnen muss beim Hersteller oder Betreiber, die Abnahmeprüfung ortsfester Hebebühnen beim Betreiber durchgeführt werden.

- (2) Die regelmäßige Prüfung nach § 39 ist im we-sentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf die Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen, auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen und Vollständigkeit des Prüfbuches.
- (3) Der Umfang der außerordentlichen Prüfung nach § 40 richtet sich nach Art und Umfang der Änderung der Konstruktion oder Instandsetzung.

#### Prüfbuch § 42

- (1) Über die Prüfung der Hebebühnen mit mehr als 2 m Hubhöhe sowie von Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, dass Personen auf dem Lastaufnahmemittel mitfahren oder sich darunter aufhalten (§ 38 Abs. 1, § 40), ist durch Prüfbuch Nachweis zu führen. Für sonstige Hebebühnen kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall die Führung von Prüfbüchern verlangen.
- (2) Das Prüfbuch hat die Befunde über die erstmalige sowie die regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen gegebenfalls die Bescheinigung über die Baumusterprüfung und Werkstätte zu enthalten. Die für die regelmäßigen Prüfungen erforderlichen Unterlagen müssen beigefügt sein.
- (3) Der Befund muss enthalten:
- 1. Datum und Umfang der Prüfung mit Anga-

- be der noch Ausstehenden Teilprfungen,
- 2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
- 4. Angabe über notwendige Nachprüfungen,
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.
- (4)Die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel sind vom Unternehmer im Befund zu bestätigen. Durchführungsanweisungen: Bezüglich der Mängelbeseitigung siehe auch § 52.

Ordnungswidrigkeiten § 53

Ordnungswidrig im Sinne des § 710 Abs. 1 RVO

handelt, wer Vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 38 Abs. 1 oder 3, §§ 39, 40, 43 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4, §§ 43 bis 46 Abs. 1, 2

oder 4, § 47 Absätze 1 bis 4, Abs. 6, 7 Satz 1 oder

Abs. 8, §§ 48, 49, Absätze 1 bis 3 Satz 1 oder Abs.

4 oder §§ 50 bis 52 zuwiderhandelt.



#### Prüfpflichten für Fahrzeughebebühnen (ÖSTERREICH)

Abnahmeprüfung gemäß § 7 AM-VO (Arbeitsmittelverordnung)

- (1) Fahrzeughebebühnen sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.
- (2) Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
- 1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität,
- 2. Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtun- (2) Die wiederkehrende Prüfung muss mindes-
- 3. erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung,
- 4. Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen undFehlbedienungen,
- 5. Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien,
- 6. Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfälligvorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
- 7. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb (3) Für Wiederkehrende Prüfungen sind herangehoben wird.
- (3) Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen:
- 1. Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBI. Nr. 468/1992, (AkkG), im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- 4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) ein- 5. schlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer

Befugnisse.

5. Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBI, II Nr.210/2009

Wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 AM-VO (Arbeitsmittelverordnung)

- (1) Fahrzeughebebühnen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.
- tens folgende Prüfinhalte umfassen:
- 1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsgrenzungen,
- 3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungsensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen.
- zuziehen:
- 1. 1. ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, (AkkG), im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- 4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.
- Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der He-



beanlagen-Betriebsver- ordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009

6. Sonstige geeignete fachkundige Personen (4) Wenn wiederkehrende Prüfungen von Fahrzeughebebühnen durch fachkundige Betriebsangehörige durchgeführt werden, ist abweichend von Abs. 3 mindestens jedes vierte Jahr eine Person nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 heranzuziehen, dafür zu sorgen, dass die fachkundigen Betriebsangehörigen dieser Prüfung beigezogen werden oder durch die PrüferInnen über allfällige Neuerungen auf dem Gebiet der Prüfinhalte oder Methoden für die Durchführung dieser Prüfung (z.B. durch Weitergabe des Prüfbefundes) informiert werden.







Die Firma

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH
Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
erklärt hiermit, in alleiniger Verantwortung, dass die
in ihrer Konzeption und ihrer Bauart allen grundlegenden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und
Unversehrtheit der Gesundheit allen hier genannten
EG-Richtlinien in vollem Umfang entspricht. Diese
Erklärung verliert automatisch dann ihre Gültigkeit, wenn Änderungen an der Anlage (Maschine)
durchgeführt werden, die nicht im Vorfeld mit KHG
Krömer's Handelsgesellschaft mbH abgestimmt
wurden.

As a manufacturer, the company

"KHG Krömer's Handelsgesellschft mbH" herewith declares its exclusive responsibility to garantee that the machine named below

was manufactured according to the safety and health regulations both in construction and design as standardized by the subsequent EC guidelines. This document becomes void if the euipment is altered in any way that was not in advance communicated to the KHG as the manufacturer of the equipment. All products manufactured by KHG and labelled with the same model name and number comply with the approved prototyp

Serien-Nummer/ Serial- Number:

X10

EG-Richtlinien/ EC-Guidlines

DIN EN-Normen/EN Standards:

Maschinentyp/ Type of Machine:

2006/42/EC for Annex IV machinery

EN 1493:2010 Vehicle Lifts

EN 60204-1:2006/AC:2010 Safety of machinery

EN ISO 12100:2010 Safety machinery

Scissors Lift up to 3000 kg maximum

lifting capacity

Scherenhebebühne / Zulässige Tragkraft

3.0 t

Bei nicht bestimmnugsgemäßiger Nutzung, sowie bei nicht mit Uns abgesprochenem Aufbau, Umbau oder Änderungen verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Lars Krome

Cottbus, 18.12.2019

Bevollmächtigte Person zur Erstellung der technischen Dokumentation Dilp.-Kfm. Lars Krömer Stellvertretender Werksleiter

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH / Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
Tel.: +49 (0)355 869 501 87 / Fax: +49 (0)355 547 886 849
E-Mail: info@hebebuehnen-kroemer.de







Die Firma

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH
Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
erklärt hiermit, in alleiniger Verantwortung, dass die
in ihrer Konzeption und ihrer Bauart allen grundlegenden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und
Unversehrtheit der Gesundheit allen hier genannten
EG-Richtlinien in vollem Umfang entspricht. Diese
Erklärung verliert automatisch dann ihre Gültigkeit, wenn Änderungen an der Anlage (Maschine)
durchgeführt werden, die nicht im Vorfeld mit KHG
Krömer's Handelsgesellschaft mbH abgestimmt
wurden.

As a manufacturer, the company

"KHG Krömer's Handelsgesellschft mbH" herewith declares its exclusive responsibility to garantee that the machine named below

was manufactured according to the safety and health regulations both in construction and design as standardized by the subsequent EC guidelines. This document becomes void if the euipment is altered in any way that was not in advance communicated to the KHG as the manufacturer of the equipment. All products manufactured by KHG and labelled with the same model name and number comply with the approved prototyp

Serien-Nummer/ Serial- Number:

X11

EG-Richtlinien/ EC-Guidlines

DIN EN-Normen/EN Standards:

Maschinentyp/ Type of Machine:

2006/42/EC for Annex IV machinery

EN 1493:2010 Vehicle Lifts

EN 60204-1:2006/AC:2010 Safety of machinery

EN ISO 12100:2010 Safety machinery

Scissors Lift up to 3000 kg maximum

lifting capacity

Scherenhebebühne / Zulässige Tragkraft

3.0 t

Bei nicht bestimmnugsgemäßiger Nutzung, sowie bei nicht mit Uns abgesprochenem Aufbau, Umbau oder Änderungen verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Lars Krome

Cottbus, 18.12.2019

Bevollmächtigte Person zur Erstellung der technischen Dokumentation Dilp.-Kfm. Lars Krömer Stellvertretender Werksleiter

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH / Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
Tel.: +49 (0)355 869 501 87 / Fax: +49 (0)355 547 886 849
E-Mail: info@hebebuehnen-kroemer.de







Die Firma

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH
Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
erklärt hiermit, in alleiniger Verantwortung, dass die
in ihrer Konzeption und ihrer Bauart allen grundlegenden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und
Unversehrtheit der Gesundheit allen hier genannten
EG-Richtlinien in vollem Umfang entspricht. Diese
Erklärung verliert automatisch dann ihre Gültigkeit, wenn Änderungen an der Anlage (Maschine)
durchgeführt werden, die nicht im Vorfeld mit KHG
Krömer's Handelsgesellschaft mbH abgestimmt
wurden.

As a manufacturer, the company

"KHG Krömer's Handelsgesellschft mbH" herewith declares its exclusive responsibility to garantee that the machine named below

was manufactured according to the safety and health regulations both in construction and design as standardized by the subsequent EC guidelines. This document becomes void if the euipment is altered in any way that was not in advance communicated to the KHG as the manufacturer of the equipment. All products manufactured by KHG and labelled with the same model name and number comply with the approved prototyp

Serien-Nummer/ Serial- Number:

X12

EG-Richtlinien/ EC-Guidlines

DIN EN-Normen/EN Standards:

Maschinentyp/ Type of Machine:

2006/42/EC

for Annex IV machinery

EN 1493:2010 Vehicle Lifts

EN 60204-1:2006/AC:2010 Safety of machinery

EN ISO 12100:2010 Safety machinery

Scissors Lift up to 3000 kg maximum

lifting capacity

Scherenhebebühne / Zulässige Tragkraft

3.0 t

Bei nicht bestimmnugsgemäßiger Nutzung, sowie bei nicht mit Uns abgesprochenem Aufbau, Umbau oder Änderungen verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Lars Krome

Cottbus, 18.12.2019

Bevollmächtigte Person zur Erstellung der technischen Dokumentation Dilp.-Kfm. Lars Krömer Stellvertretender Werksleiter

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH / Rosa-Luxemburg-Straße 34 / 03044 Cottbus
Tel.: +49 (0)355 869 501 87 / Fax: +49 (0)355 547 886 849
E-Mail: info@hebebuehnen-kroemer.de

# Montageauftrag



für die KHG mbH

Seite 2/4

Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass alle aufgeführten Anforderungen eingehalten wurden. Kommt es bei der Montage zu Problemen aufgrund Nichtbeachtung dieser müssen zusätzliche Kosten übernommen werden.

#### Checkliste:

- Arbeitsplatzüberprüfung
- Beleuchtung
- Bereitzustellende Versorgungsanschlüsse
- Bereitzustellende Lade- und Transporthilfen
- Bereitzustellende Prüflast
- Bereitzustellende Materialien (wenn nicht mitbestellt)
- Anforderungen an den Installationsort (Fundamentbau)
- Übermittlung von Fotos des Installationsortes

Kundennummer	
Bestellnummer	
Aufstellungsort (falls abweichend)	
Straße	
PLZ	Ort
Produkt	
Seriennummer	
Datum	Unterschrift/Stempel
Senden Sie diesen Auftrag bitte pe	er E-mail an Krömer Germany.

# Aufstellungsprotokoll



### Hinweis!

No Cabanan bababahahahan ang Alas Carlanan	
ie Scherenhebebühne mit der Seriennummer	
vurde am bei der Firma	
ufgestellt, auf Sicherheit geprüft und in Betrieb genom	men.
ie Aufstellung erfolgte durch den Betreiber/einen Sach	nkundigen. [Nicht Zutreffendes bitte streichen.]
er Betreiber bestätigt die Aufstellung der Hebebühne, obetriebnahme.	der Sachkundige bestätigt die ordnungsgemäße
etreiber	Sachkundiger
llständiger Name in Druckbuchstaben	Vollständiger Name in Druckbuchstaben
tum/Unterschrift	Datum/Unterschrift
nschrift Betreiber	Anschrift Sachkundiger
ollständige Adresse in Druckbuchstaben	Vollständige Adresse in Druckbuchstaber
stum/Unterpolyift	Datum/Unterschrift

Nach erfolgter Aufstellung, dieses Blatt komplett ausfüllen, unterschreiben, kopieren und das Original

Datum/Unterschrift

# Sicherheitsprüfung



Seite 3/4



Die einmalige und regelmäßige Sicherheitsüberprüfung muss von einem Sachkundigen durchgeführt werden. Es wird empfohlen gleichzeitig eine Wartung vorzunehmen.

Einmalige Sicherheitsprüfung von Inbetriebnahme Seriennummer Ausfüllen und im Prüfbuch belassen! **Bedarf** Bemerkungen Nachprüfung Ordnung Mängel/Freiheit Prüfschrift Kurzbedienungsanleitung Typenschild Tragfähigkeitsangabe an Hebebühne Allgemeinzustand der Hebebühne Funktion Taster "Heben, Senken" Zustand/Funktion Rampen Sicherung der Bolzen Zustand Gelenkbolzen und Lagerstellen Zustand Gleitstücke **Zustand Lackierung** Tragkonstruktion (Verformung, Risse) Zustand Schweißnähte Anzugsmoment Befestigungsdübel (optional) Anzugsmoment Befestigungsschrauben (optional) Zustand Hydraulikaggregat Oberflächenzustand Kolbenstangen Zustand Abdrückplatten (Zylinderhebel) Zustand der Abdeckungen Dichtigkeit Hydraulikanlage Füllstand Hydrauliköl Zustand Hydraulikleitungen Zustand Elektroleitungen Funktionstest Hebebühne mit Fahrzeug Zustand Gummiklötzer Funktion Oberer Endabschalter Funktion Unterer Endabschalter Zustand/Funktion Signalleuchte Sicherheitsprüfung durchgeführt am: Durchgeführt durch die Firma Name, Anschrift Sachkundiger Ergebnis der Prüfung Weiterbetrieb bedenklich, Nachprüfung erforderlich Weiterbetrieb möglich, Mängel beheben Keine Mängel, Weiterbetrieb bedenkenlos Unterschrift Sachkundiger Unterschrift Betreiber Unterschrift Mängelbeseitigung Mängel Unterschrift Betreiber beseitigt am:

# Prüfungsbefund



über eine regelmäßige / außerordentliche Prüfung

für die KHG mbH

Seite 4/4

KHG Krömer's Handelsgesellschaft mbH (Rosa-Luxemburg-Strasse 34, 034044 Cottbus, +49 (0)355-869-501-87) Die Hebebühne wurde am: einer regelmäßigen/außerordentlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurde keine/folgende Mängel festgestellt: Umfang der Prüfung: Noch ausstehende Teilprüfungen Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen. Nachprüfung ist nicht erforderlich. Datum/Unterschrift Unterschrift Sachkundiger Anschrift Sachkundiger (Stempel) Betreiber oder Beauftragter Mängel zur Kenntnis genommen: Ort/ Datum Mängel behoben: Ort/ Datum NACHPRÜFUNG Die Hebebühne wurde am: einer Nachprüfung unterzogen. Die bestandeten Mängel der regelmäßigen/ außer ordentlichen Prüfung wurden behoben. Einem Weiterbetrieb stehen keine Bedenken entgegen. Weitere Nachprüfung ist nicht erforderlich. Ort/Datum Unterschrift Sachkundiger

# Übergabeprotokoll



Die Hebebühne Die Scherenhebebühne mit der Seriennummer wurde am bei der Firma aufgestellt, auf Sicherheit geprüft und in Betrieb genommen. Nachfolgend aufgeführte Personen (Bediener) wurden nach Aufstellung der Hebebühne durch einen geschulten Monteur des Herstellers oder eines Vertragshändlers (Sachkundiger) in die Handhabung und Pflege des Hubgerätes eingewiesen. Khalil Osman (freie Zeilen sind zu streichen.) Gewerbezone Wiedalmi 11 3216 Ried bei Kerzers Schweiz Unterschrift Datum: Name: Unterschrift Datum: Name: Datum: Name: Unterschrift Unterschrift Datum: Name: Name Sachkundiger Unterschrift Sachkundiger Datum: Servicepartner

# Umbauten und wesentliche Instandsetzungen



Art der Instandsetzung/ des Umbaus	Datum/Name

